



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Frau Ulrike Caspary

GZ: (OB) 86

Datum: 2 2. DEZ. 2020

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Langebrücker Granithügelland“
AF1015/20

Sehr geehrte Frau Caspary,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Das Langebrücker Granithügelland erfüllt die Anforderungen an die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes. Im Gebiet befinden sich mehrere besonders schützenswerte Biotop, eine Vielzahl von hochgeschützten Tier- und Pflanzenarten und es dient dem Biotopverbund zwischen dem LSG „Seifersdorfer Tal“, „Dresdner Heide“ und „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“. Deshalb hat der Gemeinderat Langebrück am 28.10.1998 in der Gemeinde Langebrück beschlossen, das „Langebrücker Granithügelland“ als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

1. Welche Maßnahmen wurden zum Erhalt des Schutzgebietes seitdem unternommen?“

In den betroffenen Gemarkungen Langebrück und Schönborn werden seit zwei Jahrzehnten kontinuierlich Maßnahmen umgesetzt, welche die Aufwertung des Naturhaushaltes im ländlichen Raum zum Ziel haben. Fachgrundlage bildet dafür der geltende Landschaftsplan. Bis auf wenige großflächige Biotopverbundpflanzungen (z. B. Langebrück # 401/2) und Aufforstungen (zum Beispiel Schönborn # 293) werden hauptsächlich Strukturen angelegt, die als Landschaftselemente (Hecken, Baumreihen, Gehölzinseln) in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben und durch die europäische Agrarförderung mit Flächenprämien bezuschusst werden. Zur Verbesserung des Bodenschutzes wurden einige Flächen aus der intensiven Nutzung in eine extensive, nachhaltige Bewirtschaftung überführt (Anlage Streuobstwiesen auf Ackerflächen). Die Maßnahmen werden hauptsächlich durch Grunddienstbarkeiten, teilweise durch Flächenankäufe gesichert. Insgesamt wurden auf etwa 60 ha naturschutzfachliche Maßnahmen umgesetzt. Diesen Weg wird die Umweltverwaltung weiterverfolgen. Derzeit sind die schützenswerten Biotope und Landschaften nicht von Umnutzungen oder ähnlichem bedroht.

2. „Mit Beschluss zur Ausweisung des „Langebrücker Granithügellandes“ als Landschaftsschutzgebiet wurden erste Schritte zur Umsetzung der Unterschutzstellung beschlossen. Welche der Schritte wurden bereits umgesetzt?“

Die untere Naturschutzbehörde hat bislang keine Schritte zur Ausweisung des Langebrücker Granithügellandes als Landschaftsschutzgebiet unternommen.

3. „Warum wurde der Beschluss des Langebrücker Gemeinderates nicht umgesetzt?“

Schutzgebietsverfahren erfordern zumeist erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen für die Erarbeitung der Fachgrundlagen, aber auch für die Durchführung der Verfahren selbst. Leider war trotz entsprechender Beantragung aktuell keine Aufstockung der Personalkapazitäten möglich. Aus diesem Grunde müssen Prioritäten gesetzt werden. So sind alle unteren Naturschutzbehörden im Freistaat Sachsen durch die Fachaufsichtsbehörde angehalten worden, die Schutzgebiete, die aus dem DDR-Recht übergeleitet wurden, mit neuen Vorschriften zu versehen. In Zuständigkeit der Landeshauptstadt Dresden betrifft dies aktuell noch ein Landschaftsschutzgebiet (Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland) sowie 29 Flächennaturdenkmale. Zudem wird viel Arbeitskapazität durch aktuelle Planungsverfahren gebunden.

Darüber hinaus wären zunächst Gebiete von gemeinschaftlicher (europäischer) Bedeutung vorrangig zu bearbeiten, die über den bestehenden Grundschutz hinaus ein strenges Schutzregime für ihre langfristige Sicherung benötigen. Dies betrifft aktuell das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Dresdner Heller“ sowie Teile des FFH-Gebietes „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“ im Plauenschen Grund.

4. „Wann wird der Beschluss zur Ausweisung des „Langebrücker Granithügelland“ als Landschaftsschutzgebiet vollzogen?“

Von einer Ausweisung des Langebrücker Granithügellandes als Landschaftsschutzgebiet ist aus den oben genannten Gründen in absehbarer Zeit nicht auszugehen. Daher wird die Strategie der Aufwertung des Gebietes und des Schutzes der gesetzlich geschützten Biotope verfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by a horizontal line that ends in a small upward tick.

Dirk Hilbert